

43. 1. Welches Rechtsverhältnis wird durch die Bereitstellung von Eisenbahnwagen zwischen dem Wagenbesteller und der Eisenbahn begründet?

2. Ist die Urteilsformel genügend bestimmt, wenn sie lediglich die Verurteilung zur Beseitigung von Beschädigungen ausspricht?

§ 249 BGB. §§ 61, 63 der Eisenbahnverkehrsordnung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1924 i. S. Reichsbahnges. (Bekl.) w. M. (R). I 592/23.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 31. März 1921 verlor der Kläger auf Bahnhof N. aus seinem Möbelwagen die Möbel des Lehrers B. in einen für ihn bereit gestellten, mit Dach und Seitenwänden versehenen Eisenbahnwagen, in dem die Möbel mit der Bahn weiterbefördert werden sollten. Der Eisenbahnwagen stand auf dem Ladegleis, während der Möbelwagen, dessen Türen geöffnet wurden, seitlich so nahe an ihn herangefahren war, daß er mit seinem äußersten Ende in den Eisenbahnwagen hineinragte und ein unmittelbares Hinübersetzen der Möbel aus dem Möbel- in den Eisenbahnwagen stattfinden konnte. Während man hiermit beschäftigt war, fuhren zwei andere Eisenbahnwagen, die beim Rangieren auf das Ladegleis geschoben wurden, auf den dem Kläger zur Verfügung gestellten Eisenbahnwagen auf. Dieser wurde in Bewegung gesetzt und riß den Möbelwagen zur Seite, der infolge des Anpralls Beschädigungen erlitt. Hierfür hat der Kläger mit der Klage von der Beklagten Entschädigung verlangt und beantragt, die Beklagte zur Wiederherstellung des Möbelwagens und Beseitigung der Beschädigungen zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte, am Möbelwagen des Klägers die Beschädigungen zu beseitigen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beschädigung des Möbelwagens durch fahrlässiges Handeln der Eisenbahnangestellten F. und D. verursacht worden sei. Deren Verschulden findet es darin, daß sie die beiden rangierten Eisenbahnwagen an den mit Menschen

befesteten und mit dem Möbelwagen in enge räumliche Verbindung gebrachten Eisenbahnwagen heranrollen ließen, ohne rechtzeitig vorher den Kläger und seine Leute auf den drohenden Zusammenprall hinzuweisen. Für das Verschulden der Bahnangestellten erachtet der Vorderrichter die Beklagte auf Grund Vertrags als haftbar. Er verkennt nicht, daß der Frachtvertrag nach § 61 E.O. erst dann, wenn die Abfertigungsstelle das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat, als abgeschlossen gilt und diese Voraussetzung zu der Zeit, als die Beschädigung des Möbelwagens erfolgte, noch nicht erfüllt war. Er meint aber, daß das Eintaden der Möbel in den Eisenbahnwagen sich als eine den Vertragsschluß vorbereitende Handlung darstelle, der gegenüber die Beklagte nach Treu und Glauben und den Anforderungen des Verkehrs vertragsmäßig die gleiche Sorgfalt habe beobachten müssen, wie bei der Erfüllung des Frachtvertrags selbst. Dabei läßt er unentschieden, ob nicht die Stellung eines Eisenbahnwagens zur Beladung einen besonderen Vorvertrag zwischen der Eisenbahn und dem Absender des Guts begründe.

Zu Unrecht wird die Annahme einer vertragsmäßigen Haftung der Beklagten von der Revision bekämpft. Wie bereits der VI. Zivilsenat im Urteil RGZ. Bd. 66 S. 405 ausgeführt hat, wird dadurch, daß der Ablader bei der Eisenbahnverwaltung gemäß § 63 Abs. 5 E.O. die Bereitstellung der Wagen für die zu versendenden Güter nachsucht und die Bahnverwaltung seinem Verlangen entspricht, zwischen ihm und der Bahn ein Vertragsverhältnis begründet. Dieses äußert seine Wirkung zunächst darin, daß die Bahn einen für die Beförderung der Güter tauglichen Wagen auf ein geeignetes Ladegleis zu schaffen und der Ablader bei der Hineinschaffung der Güter die verkehrsübliche Sorgfalt zu beobachten, insbesondere den Wagen pfleglich zu behandeln hat. Auch sonstige vermögensrechtliche Folgen werden im § 63 Abs. 5, 6 an das Abkommen des Wagenbestellers mit der Bahn geknüpft. Werden schriftlich zugesagte Wagen nicht rechtzeitig gestellt, so hat die Bahn die Kosten der vergeblich versuchten Auslieferung, mindestens aber das Wagenstandgeld für einen Tag, zu erstatten. Andererseits hat der Besteller, wenn er den Wagen vor der Bereitstellung wieder abbestellt, eine tarifmäßige Gebühr zu entrichten, während er, wenn er den Wagen nach der Bereitstellung unbeladen zurückgibt oder es wegen nicht rechtzeitiger Beladung zur Entziehung

des Wagens kommen läßt, von der Bereitstellung an das tarifmäßige Wagenstandgeld zu zahlen hat. Diese Bestimmungen sprechen dafür, daß es auch dem Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung entspricht, wenn man in den Rechtsbeziehungen, die durch die Bestellung und die darauf erfolgende Bereitstellung eines Wagens zwischen dem Besteller und der Eisenbahn hergestellt werden, ein Vertragsverhältnis erblickt. Demgemäß stellt sich im vorliegenden Falle die Störung, die der Kläger bei der Beladung des ihm bahnseitig gestellten Wagens durch das Anprallen zweier anderen Wagen erlitten hat, als eine Verletzung seines vertragsmäßigen Rechts dar. Es kann auch nach den Feststellungen des Berufungsurteils keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger in Beziehung auf die Stellung des Wagens Vertragsgegner der Bahn geworden ist. Denn schon in der Klageschrift ist behauptet worden, daß der Wagen dem Kläger von der Bahnverwaltung gestellt war und diese Behauptung ist von der Beklagten ausweislich der Klagebeantwortung nicht bestritten worden. Demgegenüber ist es unerheblich, daß die verladenen Möbel nicht dem Kläger, sondern dem Zeugen B. gehörten. . . .

Endlich rügt die Revision, daß der Zustand, in dem der Möbelschaden sich vor der Beschädigung befunden hat, nicht festgestellt worden und aus der Urteilsformel der Umfang der der Beklagten auferlegten Wiederherstellungsarbeiten nicht ersichtlich sei. Auch diese Rüge greift nicht durch. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist genügend bestimmt. Sie ist gemäß § 249 BGB. auf Herstellung des früheren Zustandes gerichtet. Wie der frühere Zustand gewesen ist, brauchte im einzelnen nicht festgestellt zu werden. Es genügt, daß die durch den Unfall hervorgerufenen Mängel beseitigt werden sollen. Soweit über den Umfang der hiersür notwendigen Arbeiten in der Zwangsvollstreckung zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, hat darüber gemäß § 766 BPO. das Vollstreckungsgericht zu entscheiden.